

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL  
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83  
Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

An

1. Herrn Ing. Franz Bruckmüller, Henriettenplatz 2, 1150 Wien, unter Anschluß der Ausfertigungen 2., 3. und 4. dieses Bescheides
2. Frau Maria Luise Dreyer, Am Stöhrenberg 3, D-4507 Gaste, Osnabrück
3. Herrn Dr. Peter Bruckmüller, Heinkelstraße 19, D-Göppingen
4. Frau Prof. Mag. Brünhilde Fitzka, Henriettenplatz 2, 1150 Wien
5. den Herrn Bürgermeister in Rappottenstein

9-N-8011/2

Bearbeiter  
Weinpolter

02822/2461  
Durchwahl 51

9. September 1980

Betrifft

Felsgruppe "Gletschermühle" in der KG. Lembach, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die Felsgruppe "Gletschermühle" auf Parz.Nr. 934/1, KG. Lembach, welche eine Grundfläche von etwa 10 x 10 m bedeckt, eine Höhe von 8 m bis 20 m aufweist und von starken Überhängen nach Süden und von ausgewitterten Löchern geprägt ist, zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz der unmittelbare Umgebungsbereich, und zwar die übrige Parz.Nr. 934/1, KG. Lembach, zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. wird im Bereich von 50 m im Umkreis um die "Gletschermühle" die land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme von Felssprengungen, Abgrabungen und Wegebauten gestattet; im übrigen Teil der Parz.Nr. 934/1, KG. Lembach, wird die land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Sprengung oder sonstigen Entfernung von Felsbildungen, die mehr als 1 m über Terrain ragen, gestattet.

### Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg. cit. ist im Bereich eines Naturdenkmals jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV hat folgendes festgestellt:

"Bei der auf Parz.Nr. 934/1, KG. Lembach, befindlichen 'Gletschermühle' handelt es sich um eine grotesk geformte Felsgruppe in dichtem Waldbestand (Stangenholz). Durch Verwitterung, besonders der Südseite, haben sich hier mächtige Überhänge und einige Felslöcher gebildet, die für diesen Bereich in dieser Art ziemlich einmalig sind. Durch die Lage an einem nach Südwest steil abfallenden Hang ist die Höhenentwicklung in südlicher Richtung sehr beachtlich. Durch den knapp an den Felsen heranreichenden Stangenholzbestand ist der Fels leider nur ungünstig sichtbar. Nahe davon, und zwar vor allem südwestlich, ca. 80 - 100 m entfernt, finden sich einige weitere große und schöne Felsgruppen, die allerdings nicht die besondere Eigenart der 'Gletschermühle' aufweisen.

Die Markierung 612 ('Vier Märkteweg') führt an diesem Felsen unmittelbar vorbei. Die Eigenart des Felsens rechtfertigt die Unterschutzstellung unbedingt."

Weiters hat der Amtssachverständige festgestellt, daß die im Spruch angeführten Ausnahmen von den gesetzlichen Nutzungsbeschränkungen im unmittelbaren Umgebungsbereich das Ziel der Naturdenkmalerklärung nicht gefährden.

Da die betroffenen Grundeigentümer, die Gemeinde Rappottenstein und auch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung keine Einwände vorgebracht haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

#### Hinweis

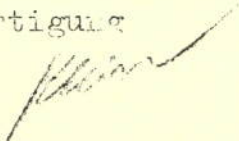
Gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

6. das Amt der NÖ Landesregierung, z. H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Sporngasse 21
7. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-80251/3

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. S t o c k i n g e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung





Bezirkshauptmannschaft  
Zwettl, N. Ö.

9-N-8011/2

17. Oktober 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

  
(Dr. Stockinger)